

Anlage 3.

Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend.

Vom 30. Juni 1904.

z. 277.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 15. Stück vom Jahre 1904.

Nr. 58. Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 30. Juni 1904.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen usw. usw. usw.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was
folgt:

§ 1. Die Oberrechnungskammer hat die Kontrolle des
gesamten Staatshaushaltes im Wege der Prüfung und Fest-
stellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von
Staatsgelbern sowie über Zugang und Abgang von Staats-
eigentum zu führen.

Sie ist unmittelbar dem Gesamtministerium untergeordnet,
darf jedoch von diesem in der Aufstellung von Erinnerungen
gegen die Rechnungen und in der Verfolgung des zur Er-
ledigung der Erinnerungen gesetzlich vorgeschriebenen Weges
sowie in der Anstellung der von ihr dabei für erforderlich
erachteten Erörterungen nicht beschränkt werden. Den einzelnen
Ministerien gegenüber ist sie selbständig.

§ 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Prä-
sidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl
von Räten.

z. 278.

| Anstellungsbehörde aller Mitglieder sowie Dienstbehörde
des Präsidenten ist das Gesamtministerium. Der Präsident
ist Dienstbehörde der übrigen Mitglieder und der sonstigen
Beamten der Oberrechnungskammer.